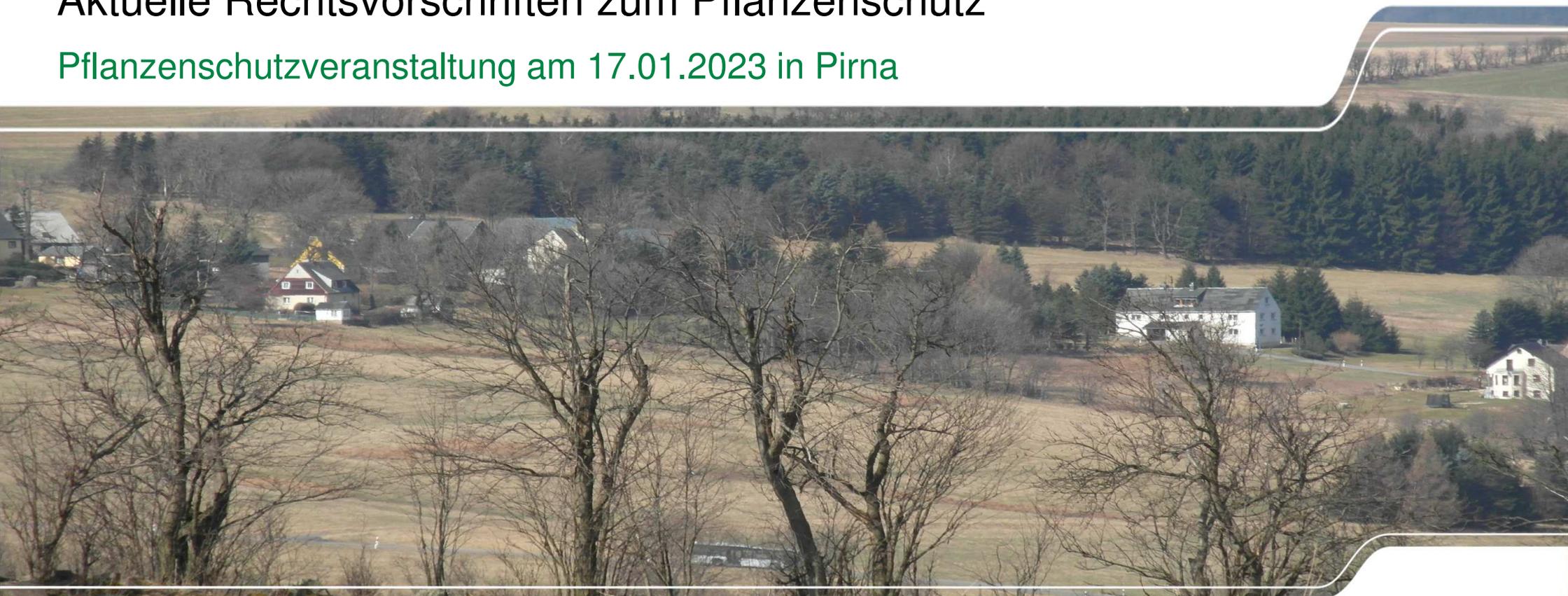


# Aktuelle Rechtsvorschriften zum Pflanzenschutz

Pflanzenschutzveranstaltung am 17.01.2023 in Pirna



# Konditionalitäten

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

### **GAB 7** – Regelungen zum Pflanzenschutz

#### **I Einhaltung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen**

- Anwendung grundsätzlich nur auf Nutzflächen (ansonsten Ausnahmegenehmigung)
- keine Anwendung in oder unmittelbar am Oberflächengewässer
- Gesundheitsschutz des Anwenders und unbeteiligter Dritter ist prioritär
- immer die aktuelle Gebrauchsanleitung beachten
- schriftliche Verträge mit Dienstleistern abschließen (rechtliche Vorgaben zur Ausbringung festlegen)  
= Auswahl- und Überwachungspflichten des Betriebsinhabers bzgl. Fremdleistungen

# Konditionalitäten

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

### **GAB 7** – Regelungen zum Pflanzenschutz

#### **I Einhaltung aller Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen**

- I** nur vom BVL zugelassene Pflanzenschutzmittel verwenden  
→ siehe Tabellenblatt: Beendete Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln beim BVL
- I** Indikationszulassung strikt beachten (Kultur und Schadorganismus)  
z. B. können aufgrund der Absenkung von Rückstandshöchstgehalten Anwendungen wegfallen  
→ aktuelle Informationen über BVL-Newsletter
- I** Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) einhalten

# Anwendung von Glyphosatprodukten (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

## Anwendungsverbot

- im Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet
- in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- im Naturschutzgebiet
- im Nationalpark
- in Naturdenkmälern
- in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- für Spätanwendungen vor der Ernte

 keinerlei Ausnahmetatbestände!

## Zulässig im Einzelfall unter Einhaltung besonderer Anwendungsbedingungen

- bei Vorsaatbehandlung in Mulch- oder Direktsaat
- auf erosionsgefährdeten Nutzflächen
- bei Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung auf Teilflächen mit ausdauernden Unkrautarten (Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke, Weidelgräser)
- zur Grünlanderneuerung auf Teilflächen bei erheblicher Verunkrautung (Gefährdung der Wirtschaftlichkeit, Risiko für Tiergesundheit)

 Vor Anwendung ist in jedem Fall zu prüfen, ob Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes geeignet / zumutbar sind, Glyphosat zu ersetzen.

# Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

## Neue Fachkulisse „PflSchAnwV § 4“

- § 4: Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)
  - die aus Stoffen der Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV bestehen
  - die eine herbizide (pflanzenvernichtende) Wirkung haben
  - die als Insektizide bienengefährlich (B1-B3) sowie bestäubergefährlich (NN 410) sind
- Das gilt auch für Grünland in FFH-Gebieten (Acker, Gartenbau, Obst, Wein, Hopfen, Vermehrung nicht).
- Auf Ackerflächen im FFH-Gebiet soll bis zum 30.06.2024 eine Bewirtschaftung ohne Anwendung o. g. Pflanzenschutzmittel auf freiwilliger Basis erreicht werden, z. B. durch Nutzung der AUK-Maßnahme AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung.

# Konditionalitäten

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

### **GAB 7** – Regelungen zum Pflanzenschutz

#### **I Bienenschutz**

- Bienenschutzverordnung einhalten (Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln)
- Bei Tankmischungen Änderungen der Bienengefährlichkeit beachten

#### **I Aufzeichnungspflicht**

- 6 x „W“: WER, WO, WANN, WAS, WIEVIEL, WARUM = zeitnah, vollständig, nachvollziehbar
- Dokumentation elektronisch oder schriftlich
- Verantwortlich ist der Betriebsleiter

